

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06665 Weißenfels
Telefon: 03443/ 280-0
Fax: 03443/ 280-80

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahrens: Zorbau/Granschütz
Verfahrensnummer: 611/240 WSF001

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Bekanntgabe

Im Bodenordnungsplan werden die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens zusammengefasst. Die Bekanntgabe des Planes erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse.

Die vom Bodenordnungsplan betroffenen Grundbücher sind in **Anlage 1** aufgelistet.

Gemäß Festsetzungen im Bodenordnungsplan entfallen die Wegebaumaßnahmen W101, W108, W122, die landschaftsgestaltende Maßnahme L410 und die Gewässerbaumaßnahme G200.

Mit diesem Bodenordnungsplan wird teilweise die Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze nach § 16 Abs. 1 sowie die Abmarkung der Grenzen nach §16 Abs. 2 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) bekanntgegeben.

Im Bereich der Verfahrensgebietsgrenze sind im Bodenordnungsverfahren neue Grenzpunkte abgemarkt worden. Diese Punkte kennzeichnen neue Grenzen, welche in das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens hinein verlaufen. Der Grenzverlauf der an das Verfahren angrenzenden Flurstücke wird durch diese neuen Grenzpunkte nicht verändert. Die Abmarkung der gemäß § 56 Satz 3 FlurbG mit dem Bodenordnungsplan festgelegten Grenzpunkte in der Verfahrensgebietsgrenze wird hiermit bekannt gegeben. Sie erlangen ihre Rechtswirksamkeit mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes.

Die betroffenen nebenbeteiligten Grenzanlieger sind mit ihren an das Bodenordnungsverfahren angrenzenden Flurstücken in der **Anlage 2** aufgeführt.

Unbekannte Inhaber von Rechten an zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung der Grundstücke beschränken ergeben sich aus der **Anlage 3**.

Diese Personen, deren Identität nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand festzustellen ist, gehören zum Beteiligtenkreis der Bodenordnung.

Auslegung

Der Bodenordnungsplan (Plantext mit Verzeichnissen, Nachweise, Karten) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, Zimmer 105 vom **19.04.2021 bis 30.04.2021** während der Zeit von **9.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, sowie Freitags 9:00 – 12:00 Uhr** aus. Auf Wunsch wird der Bodenordnungsplan erläutert und Auskünfte erteilt.

Auf Grund der aktuellen Corona-Bestimmungen wird um telefonische Terminabsprache unter 03443/280305, 03443/280306 oder 03443/2800 gebeten.

Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die Landabfindungskarte, finden Sie auf im Internet unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/bodenordnung-burgenlandkreis/bodenordnungsverfahren-zorbaugranschuetz/>

Anzeige der neuen Grenzen und Abmarkungen in der Örtlichkeit

Beteiligte, die eine Anzeige ihrer neuen Grenzen in der Örtlichkeit und ggf. eine Abmarkung wünschen, sofern nicht auf Abmarkung verzichtet wurde bzw. die neuen Grenzen nicht bereits zur Besitzeinweisung angezeigt wurden, sollen sich bis zum Ende der Auslegungszeit zwecks Terminabsprache bei der Flurbereinigungsbehörde diesbezüglich äußern. Bei ausbleibender Äußerung wird dies als Verzicht auf die Anzeige der Grenzen und Abmarkungen gewertet (§ 134 Abs.1 FlurbG).

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs.2 FlurbG zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes sowie zur Bekanntgabe der im Bodenordnungsverfahren abgemarkten Grenzpunkte wird bestimmt auf

**Dienstag, den 04.05.2021 in der Zeit
von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels,
Zimmer 119.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen,
3. Empfänger neuer Grundstücke im Bodenordnungsverfahren,
4. nebenbeteiligte Grenzanlieger.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen haben keine rechtliche Wirkung.

Auf Grund der aktuellen Corona-Bestimmungen wird um ein vorab formulierten Sachverhalt zum Widerspruch und eine telefonische Terminabsprache unter 03443/280305, 03443/280306 oder 03443/2800 gebeten.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich. Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit für Auskünfte und Erläuterungen zum Plan. Nutzen sie hierfür den Zeitraum der Auslegung.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche amtlich beglaubigte Vollmacht vorweisen (§ 123 FlurbG). Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels (Frau Schünke 03443/280-306 und Frau Harloff 03443/280-305) abgefordert werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alffsueddsgvo> zu finden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)